

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Centralschweiz

Neunundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:		
3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bezogen	Fr. 3.40	Fr. 6.40
Für Luzern zum Erbringen	3. —	6. —
Abheben	2.50	5. —
Für das Ausland:		
Ort Wochenzeitung	7.50	15. —
Ort Wochenzeitung	8. —	16. —
Ort Wochenzeitung	8. —	16. —
Erschienen täglich mit Ausnahme des Sonntags und Feiertage.		

Insertionspreise:	
Die einpaltige Zeile über deren Mann:	
Wochenzeitung	10 Cts.
Wochenzeitung	10 Cts.
Kanton Luzern, Uri, Schwyz, Zug u. angrenzender Teil des Kantons	12 Cts.
Ubrige Schweiz und Ausland	15 Cts.
Inserate mit Vorfrist: „Unmittelbar unter dem Letzttag zu placieren“ werden mit 20% Aufschlag des betreffenden Tarifes berechnet.	
Preise der Reklame-Zeile (Zeit-Schritt): 50 Cts.	

Redaktions-Bureau: Baslerstr. 11

Gratis-Beilagen

Jeden Freitag die befristete Beilage „Schweizerische Anzeiger-Zeitung“

Gratis-Beilagen

Expeditio-Bureau: Baslerstr. u. Rommstr.

Die heutige Nummer enthält 16 Seiten.

Inhalt des zweiten Blattes: IX. Jahresbericht über das Hauptkapital guter Schriften in Luzern. — Schweiz. — Vermischte Nachrichten.

2 Freiheit und Zwang.

In der Jubelstunde, mit welcher Journal de Genève und Gazette de Lausanne die Verwirklichung des Versicherungsgesetzes feierten, wurden die mächtigsten Akkorde der Freiheit gewirkt, welche das Schweizer Volk sich am 20. Mai gemahnt habe. Dr. Michel, beinahe ausschließlich an die Prinzipien der Freiheit gelehrt, die sich seine Stärke und seine Größe ausgemessen haben. Er hat die beinahe vollständige Einmütigkeit der Kammer, ungeachtet des offiziellen Zweites, hat es mit einer erdübenden Mehrheit das Zwangsrecht abgewiesen, das man es zwingen wollte, anzunehmen. Ein ähnlicher Jubel brach in der „Gazette de Lausanne“ los; „Offen und deutlich zeigt es sich“, schrieb Dr. Secretan, „dass das Schweizer Volk aus freien Willen, die ihr Glück selbst zu schmieden verstehen. Deso besser für die Freiheit!“

Wir glauben ein guter Republikaner zu sein und von Freiheit auch etwas zu verstehen. Dabei aber können wir uns nicht verhehlen, daß die Freiheit, die gegen Krankheit zu verhüten oder nicht, ein Gegenstand in der Pflicht der Gemeinden ist, Angehörige, welche die durch eine Krankheit verursachten Kosten nicht selbst aufbringen können, aus ihrem Beutel zu unterstützen. Neben der Freiheit der Versicherung steht die Steuerpflicht der Gemeinden im Vordergrund, und wir denken, die beiden welschen Blätter hätten ganz sichtlich auch diese Rückseite der Medaille etwas betrachten dürfen.

Wie einiger Zeit erkundigten wir uns bei einem von der Stadtverwaltung Luzern angestellten Straßenschilder nach dessen Abnahme. Der Mann, welcher uns als ein ordentlicher, solider Arbeiter bekannt ist, gab uns Auskunft und bemerkte dabei, daß periodisch ein kleiner Teil der Abnahme als Einlage in die Krankenkasse von der Stadtverwaltung abgezogen werde, welche letztere diese Kasse für ihre im Tagelohn angestellten Arbeiter selbst eingerichtet hat. Dieser Mann, bemerkte unser Gewährsmann, sei ihm ganz recht; er sei dann doch sicher, im Erkrankungsfall recht gehalten zu werden. Aber die meisten seiner Kollegen läßen diesen Abzug nicht gern; sie würden das Geld lieber „verbrauchen“. So war die wörtliche Äußerung.

Es gibt gewiß keinen feineren Kontrast als die Freiheit, den Verdienst durch die Rechte zu jagen und für die Kranken Tage nichts vorzulegen, und die Pflicht der Gemeinden, solche Verdienste lieber beim Erkrankungsfall zu unterhalten. Das hohe Lied von der Freiheit geht doch von selbst recht ins Blaue über, wenn man sich diese Gegenstände vor Augen hält, und selbst die glücklichen Blätter der welschen Schweiz dürften sich veranlassen sehen, ihre wünschenden Akkorde etwas zu dämpfen, wenn man ihnen dieses Gegenbild vor die Augen hält. Jedes Ding hat eben seine zwei Seiten, und die Freiheit der Krankenversicherung macht in dieser Beziehung durchaus keine Ausnahme.

Wahr wird allerdings sein, daß die Krankenpflege von im arbeitsfähigen Alter stehenden Angehörigen den Gemeinden nicht die meisten Kosten verursacht. Wenn man die detaillierten Anrechnungen der Gemeinden durchgeht, dürfte man sich überzeugen, daß die Hauptsumme der Ausgaben sich auf die Verpflegung von Kindern und alten, gebrechlichen Personen bezieht. Hier nun kommen wir auf einen Punkt, der von den Gegnern des Versicherungsgesetzes nicht mit Unrecht hervorgehoben worden ist. Es wurde von einzelnen derselben betont, daß die Alters- und Invaliditätsversicherung so wichtig sei, wie die Versicherung gegen Krankheit und Unfall, und daß, wenn die Vorlage in der Volksabstimmung durchgehe und der Bund jährlich 7-8 Millionen für die letztgenannte Versicherung auslegen müsse, für die Alters- und Invaliditätsversicherung nichts

mehr übrig sei. Diesem Einwand möchten wir durchaus nicht jede Berechtigung abprechen.

In Frankreich haben Regierung und Parlament den Anfang in der Volksversicherung bekanntlich dadurch gemacht, daß sie für altersschwache, invalide Arbeiter kleine Renten schufen, die sie vor Hunger und Not schützen sollen. Auch wir in der Schweiz werden vielleicht gut tun, jetzt, nachdem die Kranken- und Unfallversicherung auf der von den eidgenössischen Räten geschaffenen Grundlage abgelehnt ist, die ganze Versicherungsfrage im Zusammenhang zu behandeln und speziell bei der Behandlung der Kostenfrage sich auch Rücksicht darüber zu geben, wie man die Alters- und Invaliditätsversicherung einrichten und wie man die Ausgaben für dieselbe aufbringen wolle. Wir für unsern Teil sind sogar geneigt, der letztgenannten Versicherung den Vorrang vor der Kranken- und Unfallversicherung einzuräumen, zumal jetzt schon eine Unmasse von Krankentassen in der Schweiz besteht und die Arbeitgeber es in der Hand haben, den Eintritt zu denselben zu einer strengen Anstellungsbedingung zu machen. Betreffend die Unfall- und die finanzielle Verantwortlichkeit für dieselben besteht jetzt schon gesetzliche Vorschriften, durch welche den größten Unfällen abgeholfen ist.

Es ist möglich, daß in der Folge die Verwerfung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes sich nicht als ein so großes Uebel herausstellt, wie man im ersten Augenblick anzunehmen geneigt sein mochte. Immerhin gilt es, die Augen offen zu halten, den Mut nicht zu verlieren und in einem günstigen Zeitpunkt die ganze Frage von neuem anzupacken. Daß namentlich die Krankenversicherung andern eingeordnet werden muß, als es im vorerwähnten Gesetz geschah, wird wohl jedermann einsehen.

Der Vorschlag des Bauernsekretärs.

Vor Ablauf der ersten Woche nach der Abstimmung vom 20. Mai tritt der Bauernsekretär Dr. Baur mit seinem neuen Vorschlag einer Kranken- und Unfallversicherung an die Öffentlichkeit. Er erörtert sein Projekt, dessen Grundzüge wir mitteilen, in der heutigen (Samstag-) Nummer des „Bund“.

Die Krankenversicherung Baur's knüpft an die Ideen Gerold's betreffend die allgemeine unentgeltliche Krankenpflege an. Die Unmöglichkeit der finanziellen Tragweite nötigt aber zu Einschränkungen; die Versicherung soll daher für den ersten Versuch sich mit der unentgeltlichen Abgabe der Arznei, sowie anderer Heilmittel und zur Stellung dienlicher Gegenstände an Personen mit einem Einkommen von unter 8000 Fr. begnügen. Sind die nötigen Finanzmittel vorhanden, kann man zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung übergehen. Für den entgehenden Lohn kommt die Versicherung nicht auf; es bleiben also in dieser Richtung die Verpflichtungen des Arbeitgebers nach Art. 341 des O.R. bestehen.

Neben der unentgeltlichen Arznei für alle Personen innerer der obgenannten Einkommensgrenze steht der Vorschlag eine Unfallversicherung, im wesentlichen nach dem Forester'schen Entwurf, vor; doch soll die Landwirtschaft günstiger gestellt und die Verwaltung den Gemeindebehörden und Ärzten überlassen werden.

Aus den nähern Andeutungen über das vorgeschlagene Projekt ergibt sich: Zum Zwecke der unentgeltlichen Arznei und Heilmittel sollen berechtigt sein: a) alle Schweizerbürger über 20 Jahre, sowie diejenigen unter 20 Jahren, die nicht im Sanitätsort ihrer Eltern wohnen, für sich und ihre Familie, wenn ihr Einkommen weniger als 8000 Fr. beträgt; b) alle Krankentassen für alle Mitglieder; c) alle öffentlichen Spitäler für alle Patienten. Die Feststellung der Bezugsberechtigung soll den Steuerbehörden der Gemeinden überlassen bleiben.

Der Bund stellt für die Apotheken einen eidgenössischen Tarif auf, soll aber auch berechtigt sein, eigene Apotheken zu errichten.

Die Kosten läßen nach den Aufstellungen Dr. Moser pro Bezugsberechtigten auf Fr. 2.50, im Ganzen, wenn die Bezugsberechtigten auf 1/2 der Bevölkerung veranschlagt werden, auf jährlich 8 Millionen.

Als Vorteile des Projektes werden genannt: a) Die Krankenpflege wird billiger. b) Der Arzt braucht bei der Behandlung armer Leute nicht mehr darauf Rücksicht zu nehmen, daß er möglichst billige Medizinien verordnet. c) Da die Medizinien nur gegen ärztliche Rezepte abgegeben werden, wird im Krankheitsfall eher ärztliche Hilfe in Anspruch genommen und die Kurpfuscherei erschwert werden. d) Aus der Zahl der Bezugsberechtigten und der Rezepte lassen sich ziemlich sichere Anhaltspunkte dafür gewinnen, welche finanzielle Reagenzie die Durchführung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung hätte.

Der Unfallversicherung sollen obligatorisch angeschlossen: a) Alle in der Landwirtschaft und im Privatgewerbe von Dienstverhältnissen unabhängig erwerbenden Personen, insofern die Dauer der Beschäftigung mehr als vier Wochen beträgt. b) Alle in unseren inländischen Betrieben unabhängig erwerbenden Personen, insofern ihre Beschäftigung nicht durch Arbeitsvertrag auf weniger als eine Woche beschränkt ist. c) Die obligatorische Versicherung kann durch Beschluß der Kantone, Bezirke oder Gemeinden auf die Tagelöhner ausgedehnt werden. Die betreffenden Bezirke hatten dann für den vom Versicherten geschuldeten Betrag freiwillig können sich alle übrigen Personen versichern, falls sie zu den für unentgeltliche Arznei bezugsberechtigten Personen gehören. Die Versicherungspflicht von gewissen Berufsgruppen, deren Stellung nicht klar ist, z. B. Kinder im Betriebe des Vaters, soll durch das Gesetz ausdrücklich konstatiert oder verneint werden.

Die Versicherung erstreckt sich nur auf Betriebsunfälle. Durch Begründung einer Zuschlagskategorie kann der Unternehmer die Begründung von Entschädigungen an unversichert oder nicht von ihm versicherte Personen, die in seinem Betriebe verunglücken (z. B. Ueberfahren von Passanten etc.), an die Unfallanstalt übertragen. Zu dieser Art der Versicherung werden auch solche Unternehmer zugelassen, welche keine obligatorische Versicherung beschließen. Solche Unternehmer können nur noch als Haftbar erklärt werden, wenn sie den Unfall durch eine strafbare Handlung herbeiführen.

(Damit will Dr. Baur die Versicherung gegen die allgemeine Haftung kraft Obligationenrechts der Versicherungsgesellschaften abheben und an die Unfallversicherung übertragen. Die „Zuschlagskategorie“ wird sich hierbei allerdings als eine ganz erhebliche Prämie herausstellen. Die Red.)

Die Leistungen sollen dieselben sein, wie bei dem vorerwähnten Projekt, nur statt 60% Zweidrittel des Lohnes betragen. Die ärztliche Pflege wird von Anfang an, das Krankengeld für Verunglückte erst von der vierten Woche an gezahlt.

Während den ersten vier Wochen kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts Art. 341 (Hauptzahlung durch den Arbeitgeber) in Anwendung, in dem Sinne jedoch, daß bei Arbeitern, die mit dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft leben, die Pflicht der Verpflegung und ärztlichen Behandlung auf vier Wochen beschränkt wird und nur der halbe Vorlohn, bei allen anderen Gewerben 1/2 des Tagelohnes während vier Wochen ausbezahlt werden muß.

Die Verteilung der Lasten will von der Beitragspflicht des Arbeiters absehen, da Nichtbeitragspflicht nicht versichert sind.

Die Kosten sollen nur zwischen Bund und Arbeitgeber in nachfolgender Weise verteilt werden: a) Der Bund übernimmt alle Verwaltungskosten. b) Von der Prämie übernimmt

Arbeits- der Bund	der Arbeitgeber	das Ganze	nicht
1. in den unter dem Betriebs- gesch. stehenden Betrieben	1/2	1/2	1/2
2. in der Landwirtschaft	1/2	1/2	1/2
3. in allen übrigen Betrieben für freiwillig versicherte Personen	1/2	1/2	1/2
1/2 (d. Verf.)			

Unfallversicherungsvorschriften sollen nur gegenüber dem dem Fabrikgesetz unterstehenden Betrieben erlassen werden dürfen (also nur gegenüber Betrieben, denen der Bund nichts an die Prämie leistet! Red.). In allen anderen Fällen hat sich das Versicherungskont auf Prämien zu beschränken und ist besagt, gegenüber solchen Betrieben, welche dieselben befolgen, die Prämien zu ermäßigen.

Das Melbewesen wird in der Landwirtschaft dadurch vereinfacht, daß nur Personen, die mindestens vier Wochen am gleichen Ort arbeiten, obligatorisch versichert sind.

Die Kosten veranschlagt Dr. Baur nach einem rohen Ueberblick wie folgt:

1. Verwaltungskosten. Entschädigung der Gemeinden zu 1 Million Franken. 2. Beitrag an die obligatorische Versicherung 1.5 Millionen Fr. 3. Beitrag an die freiwillige Versicherung 1.5 Millionen Fr. macht zusammen 3.5 Millionen Fr.

Die Finanzierung nimmt eine Ausgabe von jährlich rund 10 Millionen in Aussicht. Zur Deckung sollen aus den ordentlichen Einnahmen des Bundes die Entgelte der Wein- und Alkoholzölle ausgeschleudert und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden. Bei der nächsten Tarifrevision sind die betreffenden Zölle entsprechend zu erhöhen. Ein Weingol von 10 Fr. pro 100 l würde mehr als genügen, um die Ausgaben zu decken.

Ueber die Aussichten für Annahme des Vorschlags in einer Volksabstimmung äußert sich Dr. Baur ziemlich optimistisch. Er rechnet zunächst auf die ca. 150,000, welche dem Entwurf Forester zugestimmt haben. Aus den Kreisen der Arbeiter befürchtet er keine wesentliche Opposition.

Die Krankentassen erhalten unentgeltliche Arznei für alle Mitglieder. Das wird sie nicht nur finanziell entlasten, sondern ihnen neue Mitglieder (mit 8000 und mehr Franken Einkommen), die sich auf diesem Wege das Recht der unentgeltlichen Arznei erwerben, zuführen. Jedem eine Verpflichtung übernehmen die Kosten deshalb nicht. Die Arbeiter bekommen unentgeltliche Arznei für sich und ihre Angehörigen und sind selbst versichert, ohne daß sie deshalb Beiträge zu übernehmen haben. Die Kleinbauern haben ebenfalls den Vorteil der unentgeltlichen Arznei und können sich selbst freiwillig gegen Unfall versichern, sowie gegen ihre Pflicht laut Obligationenrecht fordern. Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber haben viel kleinere Lasten zu übernehmen, können sich von jeder Pflicht befreien und brauchen das komplizierte Melbewesen für Tagelöhner nicht mehr zu fürchten. Der Weingol wird in der welschen Schweiz, aber auch anderswo viele Gegner zu Freunden machen. Die Last für Kleingewerbe und Handwerk sind viel kleiner und die Unfallversicherungsvorschriften nicht mehr zu fürchten. Die Fabrikunternehmen ersparen inskünftig die Kosten, welche sie den privaten Versicherungsgesellschaften für Verwaltung und Wohnende entrichten mußten. Auch sie werden sich besser stellen. Die Bezirke haben eine große Vermehrung ihrer Praxis zu erwarten und dürften deshalb für diesen Vorschlag auch eher zu gewinnen sein. Die Abstimmenten werden die Idee begrüßen, daß der Alkohol das, was er an der Gesundheit des Schweizervolkes gekostet, wieder als Finanzquelle für die Bundeskasse gut machen soll.

Soweit Dr. Baur. Er wird nun gewärtigen müssen, daß die Kritik auch bei seinem Vorschlag einsetzt. An Anhaltspunkten dafür fehlt es nach unserer Ansicht nicht. Dabei ist zu beachten, daß die eigentlichen Schwierigkeiten solcher Probleme sich nicht bei der Aufstellung von Grundgesetzen, die sich immer leicht und hübsch lesen, sondern in der Ausarbeitung des Gesetzes zeigen. Erstrechtlich ist aber, daß die Gegner des vorerwähnten Gesetzes sich nicht auf die Vereinfachung beschränken, sondern zeigen wollen, was sie Politiker zu leisten vermögen. Ueber den Postulismus, den wir zu Anfang dieser Woche bei Besprechung des Abstimmungsprojektes äußerten, hilft der Vorschlag Baur allerdings noch nicht hinweg.

Die Verteilung der Lasten will von der Beitragspflicht des Arbeiters absehen, da Nichtbeitragspflicht nicht versichert sind. Die Kosten sollen nur zwischen Bund und Arbeitgeber in nachfolgender Weise verteilt werden: a) Der Bund übernimmt alle Verwaltungskosten. b) Von der Prämie übernimmt

1. in den unter dem Betriebs- gesch. stehenden Betrieben 1/2
2. in der Landwirtschaft 1/2
3. in allen übrigen Betrieben für freiwillig versicherte Personen 1/2
1/2 (d. Verf.)